

11. Okt. 1951

Ein kirchenpolitischer Konflikt

Die Anhänger Karl Barths gegen den bernischen Kirchendirektor

I.

«Dossier-Methode»

D. Der an dieser Stelle am 11., 14. und 20. August 1951 visitierte Streit zwischen dem Staat Bern und den Vertretern der dialektischen Theologie in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern erfährt eine neue Beleuchtung durch eine Schrift, die soeben die «Theologische Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern», d. h. die dialektische Richtung von Prof. Karl Barth herausgegeben hat. Auf Grund von Berichten, die über eine am 3. September 1951 erfolgte Aussprache dieser Gruppe mit dem bernischen Kirchendirektor Dr. Markus Feldmann veröffentlicht worden sind, war anzunehmen, der Konflikt sei auf dem Wege der Bereinigung. Nun schlägt aber die Schrift der dialektischen Theologen «Kirche und Staat im Kanton Bern» aus der Feder von D. A. Schädelin (Pfarrer am Münster in Bern) derart zu, dass jedenfalls für den Aussenstehenden nicht ersichtlich ist, wie die Gegner sich genähert haben sollen. — Nach dieser Publikation scheint denn auch der Konflikt um so beachtlicher zu sein, als lt. Mitteilung der Dialektiker nahezu die Hälfte der 320 Pfarrer, Hilfspfarrer und Vikare der evangelisch-reformierten Landeskirche der «Arbeitsgemeinschaft» angehören, wobei die Sympathisanten nicht eingerechnet seien. Da es in diesem Gegensatz um Grundfragen des Verhältnisses zwischen dem evangelisch-reformierten Christen bzw. seiner Kirche und dem Staat geht, mag es gestattet sein, von der Entwicklung des Gegensatzes erneut Kenntnis zu nehmen, sientemalen die Schrift Schädelins dem bernischen Kirchendirektor deutlich unterschiebt, er behandle die «römische» Kirche anders, d. h. besser als die evangelisch-reformierte.

Rekapitulieren wir kurz das Wesen des Streitiges. Art. 60 des bernischen Kirchengesetzes lautet:

«Die evangelisch-reformierte Landeskirche bekennt sich nach ihrer kirchlichen Ordnung zum Evangelium Jesu Christi gemäss den Grundsätzen der Reformation. Sie ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche und gehört mit den übrigen evangelischen Kirchen zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund.

Angehörige der evangelisch-reformierten Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern evangelischer Konfession, welche die in der kirchlichen Ordnung aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Dabei ist die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren.»

Gemäss dieser Bestimmung schritt der Kirchendirektor zur Wahrung der «Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage» gegen die dialektische Richtung ein, weil diese einen Monopolanspruch geltend mache und dazu die Grundlagen des bernischen Staates in Frage stelle. Im besonderen wandte er sich gegen die «Winkelzüge» und «Spekulationen» dialektischer Theologen der Landeskirche und vor allem Prof. Karl Barths in Basel, ihres führenden Kopfes. Der Kirchendirektor geisselte die Zustimmung zur kommunistischen Diktatur und gewisse Wendungen Barths, die auf eine «Verbeugung vor Stalin» hinausliefen. Ein anderer Dialektiker hatte vom Antimilitarismus als einer «gottgewollten Aufgabe» gesprochen, wieder ein anderer die Offiziersbrevetierung in seiner Kirche unterbunden. Kurzum, der Kirchendirektor stellte ein «unehrliches, zweideutiges Spiel» fest, das dazu zwingen könnte, «in aller Öffentlichkeit, beispielsweise bei der Wahl von kirchlichen Behörden und Geistlichen, die Wählerschaft über die Sachlage» zu orientieren und sie gegebenenfalls «vor ganz klare Fragen» zu stellen. In einem Brief vom 15. Februar 1951 an Prof. Barth schrieb er schliesslich: «Sollte ich noch einmal in den Fall kommen, vor dem Grossen

Rat oder in einer weiteren Öffentlichkeit über staatspolitische Unklarheiten und richtungspolitische Machtansprüche innerhalb der evangelisch-reformierten Landeskirche zu sprechen, so müsste ich nach allem, was heute vorliegt, noch ein erhebliches Stück deutlicher reden...»

Solche Sprache bezeichnet die Arbeitsgemeinschaft als beklagenswerte «Dossier-Methode», die ihr Urteil nicht aus einer Gesamtschau des Gegenübers gewinnen könne. Immerhin räumt sie ein, dass man es bei ihrer Gruppe mit einer veränderten Haltung dem Staat gegenüber zu tun habe — Erkennen des Reich-Gottes-Gedankens in seiner endgeschichtlichen Bedeutung — und deshalb «mit einer bewussteren kirchlichen Haltung gegenüber dem Staat» zu tun habe. Diese Haltung sei nicht als Unfreundlichkeit oder Distanznahme zum Staat, «wohl aber im Sinne einer stärkeren Empfindlichkeit gegenüber allen falschen und unsachlichen Vermischungstendenzen bezüglich der beiden Sphären» zu verstehen. Es gehe somit um eine eher noch festere, weil sachgemässere und richtigere Verbindung beider Sphären.

Die andere Deutung

Da diese Erklärung von seiten des Staates auf Grund seines «Dossiers» mit etwelcher Verwunderung zur Kenntnis genommen werden dürfte, holt die Arbeitsgemeinschaft weiter aus:

Der Staat habe sich von Gesetzes wegen das Recht vorbehalten, den äusseren Aufbau der Kirche zu gestalten. «Obschon nun also die

Gestaltung ihrer Lehre durch das Gesetz der Kirche überlassen bleibt, so ist doch der Wunsch des Staates sehr natürlich, die Kirche möchte sich auch in ihrer Lehre seiner eigenen Ideologie möglichst anpassen, und da in dieser Hinsicht von der lehrmässig völlig straff organisierten römischen Kirche nichts zu hoffen ist (!!), so konzentriert der Staat seine Hoffnungen in dieser Hinsicht auf diejenige Kirche, die er mehr als die römische als die seine glaubt betrachten zu dürfen, da sie ja in der Reformation nur mit Hilfe des Staates zur Wirklichkeit geworden ist. Wegbereiterin für diese innere Verstaatlichungstendenz ist die liberale Theologie, und das wirksamste Mittel zu ihrer Verwirklichung ist die gesetzliche Möglichkeit des Staates, der Kirche ihre theologischen Lehrer zu geben...»

Ein ungemein interessantes Bekenntnis, das sich wesentlich mit dem katholischen Urteil über das Verhältnis von Staat und Reformation deckt. «Wir glauben Grund zu haben», heisst es weiter, «der biblischen Botschaft mehr Vertrauen zu schenken als dem Flugsand der jeweiligen Zeitphilosophie. Wir haben damit wieder festen kirchlichen Boden unter den Füßen und wissen wieder besser, warum die Kirche nicht Staat, der Staat nicht Kirche sein kann und darf... Nur wenn der Staat in der Kirche ein echtes Gegenüber vor sich hat, wird er zu ihr auch ein echtes und gehaltvolles Verhältnis einzugehen in der Lage sein.»

Diese Deutung ist allerdings klarer und unmissverständlicher als jene Barths und seine vom Kirchendirektor zitierten Anhänger, deren Haltung dem verantwortungsbewussten Vertreter des Staates mindestens suspekt erscheinen musste. Wer etwa — wie Barth — die Lösung der sozialen Frage bei der «konstruktiven Idee» der Sowjetunion besser aufgehoben sieht als in der heutigen Schweiz, muss sich nicht wundern, wenn er hart angefasst wird. Und das von einem Kirchendirektor, der seit Jahr und Tag einen unentwegten Kampf für die Sicherheit und Unabhängigkeit der Schweiz führt. Dafür ist das Volk ohne Unterschied des Glaubens Regierungsrat Dr. Markus Feldmann zu Dank verpflichtet.